



Kantonales Amt für Raumplanung	
E	14. SEP. 1982
Abt.	

59/
17.17a

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. September 1982

Nr. 2475

Oekingen
Genehmigung der Erschliessungspläne "Horriwilstrasse",
Teil I und Teil II

Das Bau-Departement legt die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) über die Horriwilstrasse, Teil I und Teil II, Kantonsstrasse 3. Klasse in der Gemeinde Oekingen, aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Pläne lagen vom 1. Februar bis 2. März 1982 öffentlich auf. Es gingen vier Einsprachen ein, wovon deren zwei an den Einspracheverhandlungen gütlich erledigt werden konnten. Mit Verfügung vom 30. Juni 1982 wies das Bau-Departement die zwei unerledigten Einsprachen gegen den technischen Plan als solchen ab. Gegen die Verfügung des Bau-Departementes wurde eine Beschwerde an den Regierungsrat eingereicht, welche nach erneuten Verhandlungen am 13. August 1982 schriftlich zurückgezogen wurde. Es steht somit der Genehmigung der Auflagepläne nichts im Wege.

Es wird

beschlossen:

Die Erschliessungspläne "Horriwilstrasse", Teil I und Teil II in der Gemeinde Oekingen, werden genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Ausfertigungen Seite 2

Ausfertigungen:

Kant. Tiefbauamt (4) mit je 2 genehmigten Plänen Ha/fr
Bau-Departement (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit je 2 genehmigten Plänen

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit je 2 genehmigten Plänen

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4566 Oekingen (2) mit je 2 ge-
nehmigten Plänen

Amtsblatt, zur Publikation: Die Erschliessungspläne Horriwilstrasse
in der Gemeinde Oekingen, Teil I und
Teil II, werden genehmigt.